



Interessantes zur bAV.

Aufklärungspflichten des Arbeitgebers.

Grundsätzlich sind – Arbeitnehmer und Arbeitgeber zunächst selbst verpflichtet sich um die eigenen Interessen zu kümmern. Der Arbeitgeber hat also keine generelle Pflicht, die Vermögensinteressen seiner Arbeitnehmer wahrzunehmen.

Sowohl das Bundesarbeitsgericht als auch das Gesetz gehen davon aus, dass zu-nächst die Arbeitnehmer die Initiative ergreifen müssen und sich erst dann Aufklärungspflichten des Arbeitgebers ergeben können.

- in § 4a Betriebsrentengesetz sind die gesetzlichen Auskunftspflichten des Arbeitgebers geregelt. Danach hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmern auf deren Verlangen u. a. mitzuteilen, ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben werden kann.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 21.1.2014 -3 AZR 807/11-) muss der Arbeitgeber nicht von sich aus auf das Recht auf Entgelt-umwandlung nach § 1a BetrAVG hinweisen. Erst wenn Arbeitnehmer von ihrem Recht auf Entgeltumwandlung Gebrauch machen möchten und auf den Arbeitgeber zugehen, können den Arbeitgeber Informationspflichten, (z. B. über den gewählten Durchführungsweg, über die Identität des konkreten Versorgungsträgers, über die Zusatzenart und die Versorgungs- oder Versicherungsbedingungen des externen Versorgungsträgers), treffen.

Grundsätzlich gilt aber folgendes:

Erteilt der Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern Auskünfte, müssen diese nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts richtig, eindeutig und vollständig sein. Andernfalls haftet der Arbeitgeber für Schäden, die den jeweiligen Arbeitnehmern aufgrund der fehlerhaften Auskunft entstehen.

Praxistipp

So können Ihre Mandanten den gesetzlichen Aufklärungspflichten nachkommen:

Dem Verlangen seiner Mitarbeiter Auskünfte darüber zu erhalten, wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben werden kann, kann Ihr Mandant am einfachsten, schnellsten und sichersten durch die Aushändigung einer Versorgungsordnung nachkommen. In einer solchen sind alle wesentlichen Informationen über den Erwerb einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung geregelt.